

PRESSEAUSSENDUNG

Aufgrund zahlreicher Medienanfragen nehme ich als Obmann der Fachgruppe Strafrecht in der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zur Klarstellung der Funktion des Journaldienstes Stellung:

1. Die Einrichtung eines Journaldienstes außerhalb der Dienstzeiten war und ist aus rechtsstaatlichen Gründen jedenfalls erforderlich, da die Bewilligung von dringenden Zwangsmaßnahmen (wie zB Anordnungen auf Festnahme, Hausdurchsuchung oder Telefonüberwachung) bzw die Entscheidung über einen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft durch das zuständige Gericht zu jeder Zeit gewährleistet sein muss. Die Sicherstellung einer Prüfung von Zwangsmaßnahmen durch den unabhängigen Richter rund um die Uhr ist daher ein Gebot des Rechtsstaats.
2. Journalstaatsanwalt und Journalrichter halten sich nicht rund um die Uhr im Gerichtsgebäude auf, sondern haben permanente Rufbereitschaft.
3. Dem Journalrichter steht bei seiner Entscheidung der schriftliche Akt häufig nicht zur Verfügung. Er ist daher auf die mündliche Schilderung der entscheidungswesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände durch den Journalstaatsanwalt abhängig, der sich auch nur im Falle der Journaldringlichkeit an den Journalrichter zu wenden hat.
4. Bei dringenden Entscheidungen über Zwangsmaßnahmen kommt es häufig vor, dass auch der zuständige HR-Richter (Haft-und Rechtsschutz-Richter) nicht vorab über ein von der Staatsanwaltschaft geführtes Ermittlungsverfahren informiert ist. Die Anlegung eines Gerichtsaktes (HR-Akt) im Ermittlungsverfahren ist nämlich erst mit der ersten Antragstellung der Staatsanwaltschaft möglich, erst dann steht auch der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter fest.
5. Zuletzt ist festzuhalten, dass eine vom Erstgericht oder Journalrichter abweichende Rechtsansicht der Rechtsmittelinstanz nicht bedeutet, dass jene des Erstgerichts deshalb unvertretbar (falsch) gewesen ist.